

Reglement
über das
Friedhof- und Bestattungswesen
der
Begräbnisgemeinde Belp

Fassung 2012
Teilrevision 2014
Teilrevision 2021
Teilrevision 2022

Die Begräbnisgemeinde Belp erlässt gestützt auf
die eidg. Zivilstandsverordnung vom 01.06.1953,
das Polizeigesetz vom 08.06.1997,
die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010,
das Organisationsreglement der Begräbnisgemeinde Belp
das nachstehende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Inhalt

Reglement	1
I. Organisation und Zuständigkeiten	3
Zweck	3
Bestattungen	3
Gebühren	3
Auskunftserteilung	3
II. Bestattungswesen	3
Anzeigepflicht Bestattungsbewilligung	3
Aufbahrung	3
Aufbahrungszeit	4
Bestattungsvorschriften	4
Särge und Urnen	4
Bestattungsort	4
Bestattungsanspruch	4
Bestattungszeiten	4
Religiöse Feier	5
Schliessen des Grabes	5
III. Friedhofordnung	5
A. Allgemeines	5
Friedhofruhe	5
Friedhofabteilungen	5
Reihenfolge der Gräber	6
Grabmasse	6
Familiengräber	6
Urnengrab, Urnenhain Urnennische	6
Reihengräber	6
Gemeinschaftsgräber	7
Ruhedauer	7
Verlegen von Urnen	7
Exhumierung	7
Aufhebung von Grabfeldern	7
B. Grabmäler	8
Allgemeines	8
Bewilligungspflicht	8
Gestaltung	8
Masse der Grabmäler	8
Material	8
C. Grabgestaltung und Grabunterhalt	9
Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	9
Art der Bepflanzung	9
Übertragung des Grabunterhalts	9
IV. Schlussbestimmungen	10
Beschwerden	10
Haftung	10
Strafbestimmungen	10
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	10
Inkrafttreten Teilrevision	10
Anhang	13
Gebühren Grab inkl. Beisetzung	13
Gebühren Dienstleistungen	14

I. Organisation und Zuständigkeiten

Zweck	Artikel 1
	Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Begräbnisgemeinde Belp.
Bestattungen	Artikel 2
	¹ Auf dem Friedhof Belp werden Verstorbene der Gemeinden Belp, Kehrsatz und Toffen bestattet, wenn sie in einer dieser Gemeinden wohnberechtigt sind und tot aufgefundene Personen mit unbekanntem zivilrechtlichem Wohnsitz. ² Auswärtige können auf Wunsch auf dem Friedhof Belp bestattet werden, wenn kein Platzmangel herrscht. In diesem Falle gelten die Gebühren für Auswärtige (siehe Anhang). Ausnahmsweise kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.
Gebühren	Artikel 3
	Die Gebühren richten sich nach dem Tarif gemäss Anhang. Auf Antrag des Vorstandes werden die Gebühren von der Begräbnisgemeindeversammlung festgelegt.
Auskunftserteilung	Artikel 4
	Auskunftserteilung und Beratung durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin an Angehörige und Besucher.

II. Bestattungswesen

Anzeigepflicht Bestattungsbewilligung	Artikel 5
	¹ Jeder Todesfall (Tod oder Leichenfund) ist dem Zivilstandsamt innert zwei Tagen unter Abgabe einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen (Artikel 34 bis 36 der eidg. Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953, ZStV; SR 211.112.1) ² Aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin erteilt das Zivilstandsamt die Bestattungsbewilligung. Friedhofgärtner oder Friedhofgärtnerin, Trauerfamilie, Bestatter oder Bestatterin und Pfarrer oder Pfarrerin setzen gemeinsam den Zeitpunkt der Beerdigung fest.
Aufbahrung	Artikel 6
	¹ Die Aufbahrung eines Verstorbenen oder einer Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle Belp. ² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegensprechen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsunternehmen besorgt. ³ Für auswärtige Verstorbene wird für die Benützung der Aufbahrungshalle eine Gebühr erhoben (siehe Anhang).

Aufbahrungszeit	Artikel 7 Die Aufbahrung eines oder einer Verstorbenen darf 5 Tage, in Ausnahmefällen 7 Tage, nicht übersteigen.
Bestattungsvorschriften	Artikel 8 ¹ Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen BestV vom 27.10.2010. ² Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor nicht wenigstens 48 Stunden seit Eintreten des Todes verfloren sind. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen geregelt.
Särge und Urnen	Artikel 9 ¹ Die Särge müssen aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichem und verrottbarem Material gefertigt sein. Die Grösse des Sarges hat den Massen des oder der Verstorbenen zu entsprechen. Überschreiten die Masse eines Sarges die Normalgrösse von 2 Metern, hat das Bestattungsunternehmen den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin zu benachrichtigen. ² Zinksärge und Särge aus Tropen- oder Hartholz sind nicht zulässig. ³ Es sind die Urnen des Krematoriums oder des Bestattungsunternehmens zu verwenden.
Bestattungsort	Artikel 10 ¹ Sargbestattungen müssen auf dem öffentlichen Friedhof erfolgen. ² Die Ausstreuung der Asche ist innerhalb der Friedhofanlage nicht gestattet.
Bestattungsanspruch	Artikel 11 ¹ Einen Anspruch auf kostenlose Bestattung auf dem Friedhof Belp in einem Reihengrab, Urnengrab oder unbeschriftetem Gemeinschaftsgrab haben: - Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden Belp, Kehrsatz und Toffen. - auf dem Gebiet einer der Verbandsgemeinden tot aufgefundene Personen mit unbekanntem zivilrechtlichen Wohnsitz. - Die übrigen Gräber sind kostenpflichtig. ² Auswärtige können auf Wunsch auf dem Friedhof in Belp bestattet werden, wenn kein Platzmangel herrscht. Diese Bestattungen sind nach den Bestimmungen des Organisationsreglements Artikel 27 Abs. 2 kostenpflichtig.
Bestattungszeiten	Artikel 12 ¹ Sarg- und Urnenbestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag 10.30 Uhr und 14.00 Uhr (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt. ² In besonderen Nöfällen kann der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin Beerdigungen ausserhalb dieser Zeiten bewilligen, aber immer nach Rücksprache mit den Angehörigen, dem Bestatter oder der Bestatterin und den Pfarrern oder den Pfarrerinnen.

Religiöse Feier	Artikel 13 ¹ Die religiöse Abschiedsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Bei allen Begräbnissen hat der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin für ein angemessenes Geläut zu sorgen. ² Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Die Angehörigen haben selber für den Beizug eines oder einer Geistlichen zu sorgen.
Schliessen des Grabes	Artikel 14 ¹ Nach der Sargbestattung,-oder der Urnenbeisetzung, wird das Grab durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin unverzüglich geschlossen. ² Jedes Sarg- und Urnengrab wird nach der Bestattung mit einem Kreuz versehen, auf dem Vor-, Familienname und Jahreszahlen stehen. Das Grabkreuz wird vom Bestattungsunternehmen besorgt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung ³ Jedes Grab erhält eine Nummer. Die Grabnummern werden von der Begräbnisgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

III. Friedhofordnung

A. Allgemeines

Friedhofruhe	Artikel 15 ¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung zugänglich. Kleinkinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten. ² Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind die Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen. ³ Ruhestörungen und unangemessenes Verhalten sind untersagt. ⁴ Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gräbern, Anlagen und Wegen, das Mitnehmen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, und jegliches lärmende Treiben auf dem Friedhof sind verboten. ⁵ Flugbewegungen sind während den Beerdigungen möglichst zu vermeiden. Die Beerdigungszeiten werden den entsprechenden Stellen im Flughafen schriftlich mitgeteilt. ⁶ Die Friedhofgärtner oder Friedhofgärtnerinnen sind befugt, die Friedhofordnung durchzusetzen.
Friedhofabteilungen	Artikel 16 Der Friedhof ist in nachstehende Abteilungen unterteilt: 1. Sargbestattungen a. Reihengräber für Erwachsene b. Kindergräber (bis 12 jährig) c. Familiengräber 2. Urnenbestattungen a. Urnengräber b. Urnenhaingräber c. Urnennischenwände

3. Aschenbeisetzung

- a. Beschriftete Gemeinschaftsgräber
- b. Unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab
- c. Gemeinschaftsgrab Wald

4. Urnen- oder Aschenbeisetzung

- a. Sternengrab

Artikel 17

Reihenfolge der Gräber

Die Zuteilung von Erdbestattungs- und Urnengräbern wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen. Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

Artikel 18

Grabmasse

¹ Die offenen Gräber weisen folgende Abmessungen auf:

	Tiefe
Sargbestattungsgräber für Erwachsene	150 cm
Sargbestattungsgräber für Kinder bis zu 12 Jahren	120 cm
Urnengräber	70 cm
Sternengrab (Mini-Sarg oder Urne)	70 cm
Länge und Breite je nach Bedarf	

² Der Grababstand zwischen den einzelnen Reihengräbern beträgt mindestens 30 cm.

³ Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden.

Artikel 19

Familiengräber

Auf bestehende Sarg-Familiengräber dürfen weitere Urnen nur bis 5 Jahre vor Ablauf der Ruhedauer beigesetzt werden.

Die Ruhedauer kann verlängert werden, so lange der Platz für die Friedhofgestaltung nicht benötigt wird.

Artikel 20Urnengrab,
Urnenhain
Urnennische

In Urnengräbern und in Urnenhaingräbern können maximal drei und in den Urnennischen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

Artikel 21

Reihengräber

In Sargbestattungsgräbern können zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Dies verlängert die Ruhedauer gemäss Artikel 23 jedoch nicht.

Gemeinschaftsgräber	Artikel 22 ¹ Auf den Gemeinschaftsgräbern wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden. ² Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Blumen- und Grabschmuck wird ein besonderer Ablageort zur Verfügung gestellt. ³ Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind der Vorstand und der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin zuständig. ⁴ Beim beschrifteten Gemeinschaftsgrab wird der Name des oder der Verstorbenen auf einer einheitlichen Steinplatte graviert. Die Steinplatte und die Beschriftung sind kostenpflichtig (siehe Anhang). Auf Wunsch der Angehörigen kann bereits bei der erstverstorbenen Person Platz für die Asche einer zweiten verstorbenen Person reserviert werden. ⁵ Beim Gemeinschaftsgrab Wald wird der Name des Verstorbenen oder der Verstorbenen auf ein Schild graviert und auf die vorhandene Stele montiert. Schild und Beschriftung sind kostenpflichtig (siehe Anhang).
Ruhedauer	Artikel 23 ¹ Die Mindest-Ruhedauer ist für alle Gräber im Anhang aufgeführt.
Verlegen von Urnen	Artikel 24 ¹ Das Verlegen von Urnen infolge Aufhebung des Grabes nach Ablauf der Ruhedauer ist gemäss Anhang kostenpflichtig. ² Urnen können nur auf bestehende Gräber oder die Asche auf ein unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab verlegt werden. ³ Das Verlegen einer Urne auf ein eigenes neues Grab ist nicht möglich.
Exhumierung	Artikel 25 Die Exhumierung ist nur mit Bewilligung des KAZA (Kantonsarztamt) nach eingeholtem ärztlichem Gutachten zulässig. Es werden die anfallenden Kosten verrechnet.
Aufhebung von Grabfeldern	Artikel 26 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer (Artikel 23) und zweimaliger öffentlicher Bekanntgabe können die Grabfelder drei Monate später aufgehoben werden. ² Grabmale und Pflanzen werden den Angehörigen der Verstorbenen überlassen. Für die Räumung wird eine Frist von 3 Monaten festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin über die Gräber verfügen. ³ Kommen bei der Wiederbelegung Gebeine von früheren Grabstellen zum Vorschein, verbleiben die Überreste am bisherigen Ruheort.

B. Grabmäler

Allgemeines	Artikel 27 ¹ Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein provisorisches Kreuz aus Holz (Artikel 13 Abs. 2) ² Bei Sargbestattungsgräbern sind die Grabmäler erst nach einer Frist von einem Jahr seit der Beerdigung und nachdem die Umrandung gesetzt ist, aufzustellen. ³ Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Aufstellen des Grabmals zu informieren. ⁴ Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin bestimmt den Standort des Grabmals und die notwendigen Fundamente. ⁵ Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, haben die Grabmalherstellenden auf Anordnung des Friedhofgärtners oder der Friedhofgärtnerin den früheren Zustand wieder herzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen. ⁶ Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin berät auf Wunsch die Angehörigen unentgeltlich bei der Gestaltung der Grabmäler.																																																							
Bewilligungspflicht	Artikel 28 Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung durch den Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.																																																							
Gestaltung	Artikel 29 Die Grabmäler haben dem gängigen Schönheitssinn zu entsprechen und dürfen auf die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht störend wirken.																																																							
Masse der Grabmäler	Artikel 30 Die erlaubten Masse für ein Grabmal sind: <table><thead><tr><th></th><th>max. H.</th><th>max. B.</th><th>max. D.</th><th>min. D.</th></tr></thead><tbody><tr><td>1. Sarg-Reihengräber</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>a. für Erwachsene</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td> stehende Grabmäler</td><td>110 cm</td><td>55 cm</td><td>20 cm</td><td>14 cm</td></tr><tr><td> liegende Grabmäler</td><td>60 cm</td><td>45 cm</td><td>15 cm</td><td>10 cm</td></tr><tr><td>b. für Kinder</td><td>60 cm</td><td>35 cm</td><td>15 cm</td><td>12 cm</td></tr><tr><td>2. Sarg-Familiengräber</td><td>120 cm</td><td>120-140 cm</td><td>20 cm*</td><td>14 cm</td></tr><tr><td></td><td colspan="4">* auf begründetes Gesuch mehr möglich</td></tr><tr><td>3. Urnengräber, Urnenhaingräber</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td> stehende Grabmäler</td><td>90 cm</td><td>45 cm</td><td>20 cm</td><td>14 cm</td></tr><tr><td> liegende Grabmäler</td><td>40 cm</td><td>40 cm</td><td>15 cm</td><td>10 cm</td></tr></tbody></table>		max. H.	max. B.	max. D.	min. D.	1. Sarg-Reihengräber					a. für Erwachsene					stehende Grabmäler	110 cm	55 cm	20 cm	14 cm	liegende Grabmäler	60 cm	45 cm	15 cm	10 cm	b. für Kinder	60 cm	35 cm	15 cm	12 cm	2. Sarg-Familiengräber	120 cm	120-140 cm	20 cm*	14 cm		* auf begründetes Gesuch mehr möglich				3. Urnengräber, Urnenhaingräber					stehende Grabmäler	90 cm	45 cm	20 cm	14 cm	liegende Grabmäler	40 cm	40 cm	15 cm	10 cm
	max. H.	max. B.	max. D.	min. D.																																																				
1. Sarg-Reihengräber																																																								
a. für Erwachsene																																																								
stehende Grabmäler	110 cm	55 cm	20 cm	14 cm																																																				
liegende Grabmäler	60 cm	45 cm	15 cm	10 cm																																																				
b. für Kinder	60 cm	35 cm	15 cm	12 cm																																																				
2. Sarg-Familiengräber	120 cm	120-140 cm	20 cm*	14 cm																																																				
	* auf begründetes Gesuch mehr möglich																																																							
3. Urnengräber, Urnenhaingräber																																																								
stehende Grabmäler	90 cm	45 cm	20 cm	14 cm																																																				
liegende Grabmäler	40 cm	40 cm	15 cm	10 cm																																																				
Material	Artikel 31 Als Material für die Grabmäler sind Natursteine, Schmiedeeisen, Hartholz und Bronze gestattet. Andere Materialien können mitverwendet werden, sofern sie nicht störend wirken.																																																							

C. Grabgestaltung und Grabunterhalt

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	Artikel 32 ¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber regelmässig anzupflanzen und zu pflegen. Sie können die Arbeit auch an Dritte übertragen. Einzig bei der definitiven Umgebungsgestaltung ist die Anpflanzung Sache der Begräbnisgemeinde Belp. ² Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht nicht nach, ist der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin befugt, das Grab auf deren Kosten mit einer Dauerbepflanzung zu versehen. Können die Angehörigen die Kosten nicht übernehmen, werden diese von derjenigen Verbandsgemeinde getragen, wo der Verstorbene Wohnsitz hatte. ³ Das Anpflanzen und die Pflege der Gemeinschaftsgräber besorgt der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin. ⁴ Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen. ⁵ Im Bedarfsfall gibt der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin den Angehörigen unentgeltlich Ratschläge für die Grabpflege.
Art der Bepflanzung	Artikel 33 ¹ Anpflanzungen, die das Bild der Grababteilung stören, sind zu unterlassen. Nicht gestattet ist, das Grab mit Rasen anzusäen. ² Pflanzen, die höher als 120 cm. sind oder wegen ihrer Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurück zu schneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeiten nicht innert der angesetzten Frist, werden sie vom Friedhofgärtner oder von der Friedhofgärtnerin ausgeführt. Die Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden. ³ Hinter den Grabmälern dürfen durch die Angehörigen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. ⁴ Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe, verwelkte Blumen und Kränze oder anderweitige Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern zu deponieren.
Übertragung des Grabunterhalts	Artikel 34 ¹ Die Angehörigen können den Grabunterhalt während der ganzen Ruhedauer an Dritte oder gegen einen Pauschalbetrag der Begräbnisgemeinde Belp übertragen. Die Gebühr richtet sich nach dem Tarif im Anhang. ² Der Vorstand der Begräbnisgemeinde Belp ist für einen sorgfältigen Unterhalt sowie geeignete Bepflanzung und angemessene Pflege der Ruhestätte verantwortlich. ³ Hat der Verstorbene oder die Verstorbene keine Angehörigen, kann die Wohnsitzgemeinde die Einzahlung der Pauschale zulasten der Erbschaft verlangen. Die Gebühr wird zusätzlich mit den Bestattungskosten erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Beschwerden	Artikel 35 Beschwerden gegen das Personal oder die Geschäftsstelle sind durch den Vorstand in erster Instanz zu behandeln. Entscheide des Vorstandes sind mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechtbar.
Haftung	Artikel 36 ¹ Die Begräbnisgemeinde übernimmt keine Haftung und leistet keinen Ersatz für Schäden, welche an Grabmälern, Grabstätten und Kränzen durch Naturereignisse, Wild, Zerfall oder durch widerrechtliche Handlungen von Dritten verursacht werden. ² Für Schäden, welche durch umstürzende Grabmäler entstehen, sind die Angehörigen haftbar. ³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Begräbnisgemeinde für Schäden, die durch Funktionäre verursacht werden.
Strafbestimmungen	Artikel 37 ¹ Widerhandlungen durch Angehörige, Unterhaltspflichtige, Friedhofbesuchende oder Dritte (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigungen, Störung der Friedhofruhe) auf der Friedhofanlage werden nach Massgabe des Schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet. ² Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin ist verpflichtet, Fehlbare dem Vorstand zu melden.
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	Artikel 38 ¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Begräbnisgemeindeversammlung auf den 01. Januar 2013 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.
Inkrafttreten Teilrevision	Artikel 39 Die Änderungen treten auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 27. Juni 2012 nahm dieses Reglement und den Anhang an.

Der Präsident:
sig. Hans-Ruedi Haenni

Der Sekretär:
sig. Kurt Fröscher

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 27. Mai 2012 bis 27. Juni 2012 (*dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung*) in den Gemeindeschreibereien Belp, Kehrsatz und Toffen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern Nr. 21 vom 24. Mai 2012 und Nr. 25 vom 21. Juni 2012 bekannt.

Belp, 30. Juli 2012

Der Sekretär:
sig. Kurt Fröscher

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 3. Juni 2014 nahm die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglements an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Ulrich Baumgartner

sig. Kurt Fröscher

Auflagezeugnis „Teilrevision“ 2014

Der Sekretär hat die Änderungen des Reglements vom 1. Mai bis 30. Mai 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 2. Mai und 28. Mai 2014 bekannt.

Belp, 3. Juni 2014

Der Sekretär:

sig. Kurt Fröscher

Teilrevision 2021

Teilrevision von Artikel

- 2, Bestattungen
- 11, Bestattungsanspruch
- 16, Friedhofabteilungen
- 18, Grabmasse
- 20, Urnengrab, Urnenhain, Urnennische
- 23, Ruhedauer
- 24, Verlegen von Urnen
- 30, Masse der Grabmäler
- 35, Beschwerden
- 36, Haftung
- Anhang: Urnenhain, Urnennische Sternengrab

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2021 hat die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglements angenommen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Präsident:

Der Ressortleiter Finanzen und Administration:

sig. Ulrich Baumgartner

sig. Hans Hulliger

Auflagezeugnis

Der Ressortleiter Finanzen und Administration hat die Änderungen des Reglements ab 5. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 3. November und 4. November 2021 bekannt gegeben.

Belp, 6. Dezember 2021

Der Ressortleiter Finanzen und Administration:

sig. Hans Hulliger

Teilrevision 2022

Teilrevision von Artikel

- 16, Friedhofabteilungen
- 22, Gemeinschaftsgrab
- Anhang

Die Begräbnisgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 hat die Änderungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen angenommen. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. September 2022 in Kraft.

Der Präsident:



Ulrich Baumgartner

Der Vizepräsident:



Martin Schlapbach

Auflagezeugnis

Der Leiter der Geschäftsstelle hat die Änderungen des Reglements ab 1. November 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.
Er hat die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 2. November und 3. November 2022 bekannt gegeben.

Belp, 5. Dezember 2022

Der Leiter der Geschäftsstelle:



Hans Hülliger

Anhang

Gebühren Grab inkl. Beisetzung

Einheimische a) Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde.
b) Auf dem Gebiet einer Verbandsgemeinde tot aufgefundene Person mit unbekanntem zivilrechtlichem Wohnsitz.

Auswärtige Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb einer Verbandsgemeinde.

		Einheimische	Auswärtige
Aufbahrung		kostenlos	CHF 100
Grab und Bestattung	Ruhedauer		
Sargbestattung			
Reihengrab Kreuz durch Bestatter Ort kann nicht ausgewählt werden.	20 Jahre	kostenlos	CHF 1'000
Kindergrab Kinder bis 12 Jahre, Kreuz durch Bestatter, Ort kann nicht ausgewählt werden.	20 Jahre ab letzter Bestattung im Feld	kostenlos	kostenlos
Familiengrab Kreuz durch Bestatter, Ort kann ausgewählt werden. Die Ruhedauer kann verlängert werden, so lange der Platz für die Friedhofgestaltung nicht benötigt wird.	25 Jahre weitere Bestattung Verlängerung pro Jahr	CHF 4'000 Kostenlos CHF 200	CHF 5'000 CHF 1'000 CHF 200
Urnenbestattung			
Urnengrab max. 3 Urnen, Kreuz durch Bestatter, Ort kann nicht ausgewählt werden. Erste Urne Jede weitere Urne	20 Jahre ab 1. Bestattung	kostenlos	CHF 500 CHF 300
Urnenhain max. 3 Urnen, Kreuz durch Bestatter, Ort kann ausgewählt werden. Erste Urne Jede weitere Urne	25 Jahre ab 2. Bestattung	CHF 2'000 kostenlos	CHF 2'500 CHF 300
Urnennische max. 2 Urnen, mit Beschriftung, Ort kann ausgewählt werden. Erste Urne mit Beschriftung Zweite Urne mit Beschriftung	25 Jahre ab 2. Bestattung	CHF 2'000 CHF 1'000	CHF 2'500 CHF 1'300
Urne in bestehendes Reihen-, Kinder-, Familien- oder Urnengrab Kreuz durch Bestattungsunternehmen.	Ruhedauer siehe unter Grabarten; Verzichtserklärung für weitere.	kostenlos	CHF 300
Aschenbeisetzung Asche kann nicht entnommen werden			
Gemeinschaftsgrab Wald mit Beschriftung , Ort kann aus den freien Plätzen ausgewählt werden	20 Jahre	CHF 300	CHF 550
Gemeinschaftsgrab Wald ohne Beschriftung Ort kann aus den freien Plätzen ausgewählt werden		Kostenlos	CHF 250
Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung ein- oder zweimalige Beisetzung, mit Beschriftung, Ort kann aus den freien Plätzen ausgewählt werden. Erste Bestattung Zweite Bestattung	20 Jahre; Ruhedauer ab 1. Bestattung; Verzichtserklärung für die Zweite.	CHF 700 CHF 700	CHF 950 CHF 950
Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung , Ort kann nicht gewählt werden, wird aber erfasst.		kostenlos	CHF 250
Besonderes			
Sternengrab (Gemeinschaftsgrab) Mini-Sarg, Urne oder Asche, ohne Beschriftung.		kostenlos	kostenlos

Gebühren Dienstleistungen

Dienstleistungen		Einheimische	Auswärtige
Grabpflege während der ganzen Ruhedauer • Familiengrab • Reihen- und Urnenhaingrab • Urnengrab • Urnennischengrab		CHF 8'500 CHF 5'000 CHF 3'800 CHF 3'000	CHF 8'500 CHF 5'000 CHF 3'800 CHF 3'000
Besondere • Urne ausgraben, den Angehörigen übergeben. • Urne ausgraben und auf bereits bestehendes Grab begeben. • Urne ausgraben und Asche in ein unbeschriftetes Gemeinschaftsgrab begeben. • Grabplatte reinigen und Schrift erneuern auf beschriftetem Gemeinschaftsgrab.		kostenlos CHF 150 CHF 150 CHF 50	kostenlos CHF 150 CHF 150 CHF 50